



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Katastrophenschutz
Az.: 140-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

28. April 2020

Rundschreiben Nr. 287/2020

Zweites Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes

Kurzfassung:

Das Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Mit dem Gesetz werden die Freistellungsregelungen der THW-Helfer ausgedehnt. Für die Landkreise besonders relevant ist ferner, dass das Gesetz um eine Kostenverzugsregelung ergänzt worden ist. Danach müssen Gefahrenabwehrbehörden, die das THW um Hilfe ersuchen, künftig im Regelfall nicht mehr damit rechnen, dass das THW von ihnen die Erstattung seiner Auslagen verlangt.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des THW-Gesetzes (THWG) ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 808, **Anlage**) und tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Mit dem Gesetz, zu dessen Entwurf keine Beteiligung des Deutschen Landkreistags stattgefunden hat, werden die Freistellungsregelungen der THW-Helfer ausgedehnt und erfassen künftig auch Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Um dies sicherzustellen, verwendet der insoweit maßgebliche § 3 THWG nunmehr nicht mehr die Begriffe „Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen“, sondern denjenigen des „Dienstes“. § 2 Abs. 1 Satz 1 THWG stellt ferner klar, dass solche „Dienste“ grundsätzlich außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden sollen, was selbstverständlich nicht für Einsätze gelten kann (§ 2 Abs. 1 Satz 2 THWG). Dienste, die in nicht unerheblichem Umfang der Gemeinschaftspflege dienen („gemütliches Beisammensein“) sind nicht freistellungsfähig (§ 3 Abs. 1 Satz 4 THWG).

Aus kommunaler Sicht besonders relevant ist ferner, dass das THWG nach einer Initiative des Bundestages um eine Kostenverzugsregelung ergänzt wurde, die zum Ziel hat, dass Kommunen nicht allein aus Sorge vor den zu erstattenden Kosten darauf verzichten, das THW um Unterstützung zu ersuchen.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Einzelheiten finden sich in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 THWG. Danach soll das THW auf die Erhebung von Auslagen verzichten, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und eine Auslagenerstattung an das THW zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde ginge. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Dritten besteht oder die ersuchende Behörde ihrerseits aus Billigkeitsgründen auf die Geltendmachung eines solchen Anspruchs verzichtet.

Der Bund verspricht sich von dem Verzicht auf Auslagenerstattung auch, dass die THW-Helfer künftig häufiger angefordert und auf diese Weise ihre Fähigkeiten öfter unter Beweis stellen können. Insoweit handelt es sich dabei auch um eine Maßnahme zur Förderung der Attraktivität des ehrenamtlichen Engagements beim THW.

Auch die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 THWG zu Kostenerstattungen durch Dritte ist klarer gefasst worden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, looped structure.

Theel

Anlage